

## Richtlinien der Prüfungskommission im Weiterbildenden Studium Mediation

- [Richtlinie 1 – \[REDACTED\]](#) aufgehoben 1. Juni 2025
  - [Richtlinie 2 – Mündliche Abschlussprüfung](#)
  - [Richtlinie 3 – Anerkennung von Dokumentationen](#)
  - [Richtlinie 4 – Externe Studienleistungen](#)
-

## **Richtlinie 2 – Mündliche Abschlussprüfung**

*Zur Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen gem. § 16 der Prüfungsordnung:*

### **§ 1**

Zweck der mündlichen Abschlussprüfung ist es festzustellen, ob der Prüfling über die theoretischen und praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen Mediator auszeichnen.

### **§ 2**

Die mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 der Prüfungsordnung wird als Gruppenprüfung abgehalten. Die Gruppen bestehen aus höchstens fünf Prüflingen und werden entsprechend der Wahlmodulgruppen zusammengesetzt.

### **§ 3**

Die Bekanntgabe

- des Prüfungstermins,

- der Prüfenden sowie
- je eines Exemplars der Prüfungsordnung und dieser Richtlinie

sollen vier Wochen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgt sein.

#### **§ 4**

Vor Beginn der mündlichen Prüfung verpflichten sich alle bei der Prüfung Anwesenden, die besprochenen Fälle vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5**

Die mündliche Abschlussprüfung besteht gem. § 16 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für jeden Prüfling aus einem Vortrag (maximal 12 Minuten) und einem Prüfungsgespräch (10 bis 15 Minuten). Vortrag und Prüfungsgespräch werden zu gleichen Teilen gewertet. Insgesamt dauert die mündliche Prüfung je Prüfling etwa 30 Minuten.

Im Einzelnen gestaltet sich die mündliche Abschlussprüfung wie folgt: Jeder Prüfling hält einen Einzelvortrag über seine dokumentierte Mediation. Der Prüfling soll sich nicht auf einen reinen Tatsachenvortrag beschränken, sondern den Fall und das Verfahren sowie seine Herangehensweise als Mediator kritisch reflektieren. Nach dem Vortrag stellt der Prüfungsausschuss fallbezogene Rückfragen und der Fall wird in der Gruppe diskutiert. Das anschließende Prüfungsgespräch ist praxisbezogen und weist Bezüge zum Schriftkursmaterial des jeweiligen Wahlfachs auf. Auch dieser Prüfungsteil ist als Gruppendiskussion angelegt.

#### **§ 6**

Eine Bewertung der Leistungen erfolgt gem. § 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der Prüfling ausreichende theoretische und praxisbezogene Kenntnisse bewiesen hat.

#### **§ 7**

Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist im Anschluss bekannt zu geben. Der Ablauf der Prüfung ist skizzenhaft zu protokollieren und von beiden Prüfern zu unterschreiben.

Hagen, August 2006, Fassung von Juli 2019

## **Richtlinie 3 – Anerkennung von Dokumentationen**

*Zur Anerkennung der Dokumentationen gem. § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung.*

### **§ 1**

Gem. § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung müssen die Studierenden praktische Erfahrungen mit Mediationsverfahren nachweisen. Die praktischen Erfahrungen sind in einer Dokumentation festzuhalten, die Gegenstand der mündlichen Prüfung ist. Im Rahmen der mündlichen Prüfung dient die Dokumentation als Grundlage, um festzustellen, ob der Prüfling die Lernziele des Studiums erreicht hat.

### **§ 2**

Die Anerkennung der Dokumentationen erfolgt durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss des Weiterbildenden Studiums Mediation. Die Annahme der Dokumentationen ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung, § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

### **§ 3**

Die Bekanntgabe der Nicht-Anerkennung der Dokumentation erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung. Dem/der Studierenden kann die Gelegenheit gegeben werden, seine/ihre Dokumentation nachzubessern. In diesem Fall ist ihm/ihr die endgültige Anerkennung oder Ablehnung bis mindestens sieben Tage vor seinem Prüfungstermin mitzuteilen.

### **§ 4**

(1) Die Dokumentation wird nur dann anerkannt, wenn sie fristgerecht eingereicht worden ist. Abgabefrist für die Dokumentation ist, wenn das Hauptstudium im Wintersemester liegt, der 10. November und, wenn das Hauptstudium im Sommersemester ist, der 10. Mai eines jeden Jahres (Datum des Poststempels).

(2) Anerkannt werden Dokumentationen von Mediationsverfahren, die entsprechend den im Studium vermittelten Lehrinhalten als Einzel- oder Co-Mediator/in durchgeführt worden sind.

(3) Die Dokumentation von Mediationsverfahren muss Antworten auf die folgenden Fragen enthalten:

- Worum ging es? (Sachverhaltsschilderung)
- Wie verlief das Verfahren? (Ablauf und Phasen)
- Mit welchen Ergebnissen?
- Was habe ich dazu beigetragen?
- Welche besonderen Situationen gab es und wie wurde damit umgegangen?
- Selbstkritische Reflexion des Verfahrens und der Vermittlungstätigkeit

## Richtlinie 4 – Externe Studienleistungen

*Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen oder außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gem. § 5 der Prüfungsordnung:*

### § 1

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Zulassungsvoraussetzung ist, werden nicht anerkannt. Eine Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen ist lediglich bis zur Hälfte der im Weiterbildenden Studium Mediation zu vergebenden Credit Points möglich.

(2) Im Falle einer Anerkennung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss reduzieren sich die Studiengebühren anteilig wie folgt:

<b>Studien-/Prüfungsleistung</b>	<b>Reduktion der Gebühren bei Anerkennung</b>
Module des Grundstudiums	je 150 Euro (ermäßigt 112,50 Euro)
Präsenzseminare des Grundstudiums	je 500 Euro (ermäßigt je 450 Euro)
Modul des Hauptstudiums	je 150 Euro (ermäßigt 112,50 Euro)
Präsenzseminare des Hauptstudiums	je 587,50 Euro (ermäßigt je 511,50 Euro)
Supervisionsseminar	700 Euro (ermäßigt 525 Euro)

(3) Wird die Anerkennung eines Moduls oder eines Präsenzseminars erst nach Semesterbeginn beantragt, ist eine Reduktion bzw. Erstattung der Gebühren ausgeschlossen.

### § 2

(1) Der schriftliche Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen sollte mit dem Zulassungsantrag zum Weiterbildenden Studium Mediation gestellt werden. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise der anzuerkennenden Vorleistungen (z. B. Kopien von Abschlusszeugnissen, Ausbildungsbescheinigungen, Zertifikaten, Studienordnungen, Lehrplänen etc.) beizufügen, aus denen sich Umfang und Inhalt der erbrachten Leistungen bzw. der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen ergeben.

(2) Fehlende Nachweise sind auf Anforderung binnen einer Frist von vier Wochen nachzureichen. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Entscheidung nach Lage der Akten.